

Satzung der Bayerischen Landesärztekammer

Die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt Spezial 1/2005*), die zuletzt durch Beschluss des 76. Bayerischen Ärztetages vom 21. Oktober 2017 (*Bayerisches Ärzteblatt 12/2017*, Seite 664 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2020, Az. G32a-G8507.21-2020/1-11, die Änderungen genehmigt.

I.

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb. In Satz 2 werden das Wort „spätestens“ durch die Wörter „im Regelfall“ und die Wörter „zur Post gegeben werden“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzteblatt“ die Wörter „oder auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer“ eingefügt und die Wörter „, spätestens jedoch sechs Wochen“ gestrichen.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Aus schwerwiegenden Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer Vollversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann durch Beschluss des Vorstandes die Beratung und Abstimmung der Vollversammlung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren durchgeführt werden. Für Wahlen gilt dies nur, wenn die Vollversammlung länger als 6 Monate nach Eintritt eines das Wahlerfordernis auslösenden Ereignisses nicht zusammentreten kann. Die Bestimmungen über die notwendigen Mehrheiten bleiben unberührt. In der Einberufung ist der Beschluss bekannt zu geben.“

3. In § 7 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Eine Beratung und Entscheidung der Vorstandsmitglieder kann im Ausnahmefall auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen.“

5. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beratung und Entscheidung der Ausschussmitglieder kann im Ausnahmefall auch ohne Einberufung einer Ausschusssitzung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen.“

6. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 7 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Der Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „Ärzteblatt“ werden die Wörter „oder auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer“ eingefügt.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erfolgt eine Veröffentlichung oder Bekanntmachung auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer, ist darauf im Bayerischen Ärzteblatt hinzuweisen.“

8. In der Anlage A zur Satzung wird § 3 Absatz 4 wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Wörter „seiner Amtsperiode ernannt“ durch die Wörter „von vier Jahren bestellt“ ersetzt.

b. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Amtsperiode solange wahr, bis die neuen Mitglieder das Amt übernehmen.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Beschlossen, München, den 10. Oktober 2020.

Ausgefertigt, München, den 27. Oktober 2020.
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident



**Achtung
Terminänderung!**

Alle Themen, alle Orte, alle Termine:

**24. SemiWAM® Fit durch den
Praxisalltag**

München - **Samstag**, 14.11.2020
München - **Samstag**, 21.11.2020

SemiWAM® – Termine 2021

In der Dezember-Ausgabe veröffentlichen wir sämtliche SemiWAM®-Termine für das Jahr 2021.

Interessiert?

Wenden Sie sich an die KoStA unter Tel. 089 4147-403
oder per E-Mail an koordinierungsstelle@kosta-bayern.de
Weitere Informationen finden Sie unter www.kosta-bayern.de



KoStA – Ein
gemeinsames
Projekt von:



BAYERISCHE
LANDESÄRZTEKAMMER

